



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/058/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.10.2006 Verfasser: Amt 20 Ralf Goertz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
<b>Erlass einer Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Nach der derzeitigen Satzung wird die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bzw. Gaststätten nach dem Stückzahlmaßstab erhoben. In einem Urteil vom 13. April 2005 (BVerwG 10 C 5.04) hat das Bundesverwaltungsgericht die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine nach dem Stückzahlmaßstab erhobene Vergnügungssteuer bemessen werden darf. Danach ist sie mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) regelmäßig nicht vereinbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einspielergebnisse einzelner Gewinnspielautomaten mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Spielautomaten in einer Gemeinde abweichen.

Aufgrund dieses Urteils ist die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkelenz zu ergänzen. Hierbei wurde weitestgehend auf die vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfohlene Mustersatzung zurückgegriffen.

Der Gebührensatz für die abweichende Besteuerung nach dem Einspielergebnis entspricht mit 10 v. H. je angefangenen Kalendermonat den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Der Steuerschuldner kann rückwirkend für 12 Monate die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beantragen.

Erfolgt ein solcher Antrag nicht, wird die Vergnügungssteuer nach den bisherigen Sätzen erhoben. Diese betragen

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
- in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Anpassungen in der Hinsicht, dass die Bezeichnung Nr. durch Abs. geändert wurden.

**Abweichender Beschluss** aus der 14. Sitzung des Hauptausschusses vom 08.11.2006 (wie in Fettschrift dargestellt).

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Erkelenz wird mit folgender Änderung erlassen:

**Die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung von Geräten nach § 8, Abs 2 lfd. Nr. 3 soll nicht 200 Euro sondern 500 Euro betragen.“**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nicht bezifferbar

**Anlage:**

Satzung Erhebung Vergnügungssteuer